

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1987

zur Änderung des Beschlusses 74/442/EWG zur Einsetzung eines Paritätischen Ausschusses für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer

(87/445/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erweiterung der Gemeinschaft verlangt, daß die Zahl der Vertreter der europäischen Vertretungsorganisationen im Paritätischen Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer erhöht wird.

Die Kommission muß der Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen, um eine optimale Beteiligung der Sozialpartner des Sektors der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer an den Arbeiten des Paritätischen Ausschusses zu gewährleisten, und so die Repräsentativität der betroffenen sozialen und wirtschaftlichen Gruppen zu erhalten —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Beschluß 74/442/EWG der Kommission ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluß 83/54/EWG ⁽²⁾, wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

- (1) Der Ausschuß besteht aus 56 Mitgliedern.
- (2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :
 - a) 28 auf Vertreter der Arbeitgeber,
 - b) 28 auf Vertreter der Arbeitnehmer.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission ernannt :
 - a) 50 auf Vorschlag folgender Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen :
 - Ausschuß der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COPA) : 25 Mitglieder,
 - Europäischer Gewerkschaftsbund der Landarbeiter in der Gemeinschaft (EFA) : 25 Mitglieder ;
 - b) sechs direkt von der Kommission, nach Anhörung der in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, aus den repräsentativsten und gegebenenfalls anderen als unter Buchstabe a) genannten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.“

2. Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

- „(3) Für jede der in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) aufgeführten Organisationen kann ein Sekretariatsvertreter als Beobachter zu den Sitzungen des Ausschusses zugelassen werden.“

Artikel 2

Dieser Beschluß wird wirksam am 31. Juli 1987.

Brüssel, den 31. Juli 1987

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 243 vom 5. 9. 1974, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1983, S. 22.